



IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Düsseldorf

ISIN DE 0008063306

ISIN DE 000A0JQCE3

ISIN DE 000A0SMNZ5

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

hiermit laden wir Sie zu einer außerordentlichen Hauptversammlung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft ein, die wir auf Verlangen der Aktionärin LSF6 Europe Financial Holdings, L.P., Dallas (USA), gemäß § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG hin einberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt am

Mittwoch, den 25. März 2009, 10.00 Uhr,

in 40474 Düsseldorf, Congress Center Düsseldorf, CCD Süd, Raum 1, Stockumer Kirchstraße 61.

Das Aktionärsverlangen auf Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung umfasst die Tagesordnungspunkte 3, 4 und 5 lit. (a) bis (f). Die Gesellschaft hat die Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte 1, 2, 5 lit. (g) und (h) sowie 6 bis 8 ergänzt.

Tagesordnung

1 Genehmigtes Kapital mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

(a) Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. März 2014 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 247.499.996,16 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 96.679.686 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe

der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 und 4 AktG unterschreitet. Auf die Kapitalgrenze von 10% sind die Veräußerung eigener Aktien und die Ausgabe von Aktien aus einem anderen genehmigten Kapital anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgen. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von 10% anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der IKB Deutsche Industriebank AG oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen oder künftig auszugebenden Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- und Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2009 festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 und, falls das Genehmigte Kapital 2009 bis zum 24. März 2014 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

(b) Satzungsänderung

§ 5 der Satzung wird um einen neuen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. März 2014 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 247.499.996,16 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 96.679.686 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten

Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 und 4 AktG unterschreitet. Auf die Kapitalgrenze von 10% sind die Veräußerung eigener Aktien und die Ausgabe von Aktien aus einem anderen genehmigten Kapital anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgen. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von 10% anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden,

- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen oder künftig auszugebenden Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- und Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2009 festzulegen.“

Die auf § 5 Abs. 5 der Satzung in ihrer bisherigen Fassung folgenden Absätze verschieben sich durch die Einfügung des neuen Abs. 6 entsprechend.

2 Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsgenussscheinen, Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und bedingte Kapitalerhöhung mit Ausschluss des Bezugsrechts sowie Aufhebung der derzeit bestehenden Restermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit entsprechender Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- (a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die derzeit bestehende Restermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen vom 28. August 2008 wird aufgehoben.

- (b) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsgenussscheinen, Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 24. März 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Genussscheine zu begeben. Die Genussscheine müssen den Voraussetzungen des Kreditwesengesetzes entsprechen, unter denen das für die Gewährung von Genussrechten eingezahlte Kapital dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen ist. Den Genussscheinen können Inhaber-Optionsscheine beigelegt werden oder sie können mit einem Wandlungsrecht für den Inhaber verbunden

werden. Die Options- bzw. Wandlungsrechte berechtigen nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelgenussrechtsbedingungen (nachstehend „Genussrechtsbedingungen“), auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, bis zum 24. März 2014 an Stelle von oder neben Genussscheinen einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (Options- und Wandelschuldverschreibungen nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) auszugeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf Stückaktien der Gesellschaft, die auf den Inhaber lauten, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen (nachstehend „Anleihebedingungen“) zu gewähren.

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen dieser Ermächtigung auszugebenden Genussscheine, Options- und Wandelschuldverschreibungen darf insgesamt 900 Millionen Euro nicht übersteigen. Options- bzw. Wandlungsrechte dürfen nur auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu nominal 618.749.990,40 Euro ausgegeben werden.

Die Genussscheine und Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Staates – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert von max. 900 Millionen Euro – begeben werden. Options- und Wandelschuldverschreibungen können auch durch Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland begeben werden, an denen die IKB Deutsche Industriebank AG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist (nachstehend „Konzernunternehmen“). In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die IKB Deutsche Industriebank AG die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der IKB Deutsche Industriebank AG zu gewähren.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Genussscheine und die Schuldverschreibungen zu. Die Genussscheine und die Schuldverschreibungen können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (nachstehend „Finanzinstitut“) oder einem Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Genussscheine und die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- sofern sie gegen bar ausgegeben werden und der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Genussscheine bzw. der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der mit den Genussscheine bzw. mit den Schuldverschreibungen verbundenen Options- oder Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung

dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreiten. Auf die 10%-Grenze sind Aktien der IKB Deutsche Industriebank AG anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder von der Gesellschaft veräußert werden;

- um Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte zustände.

Im Fall der Ausgabe von Wandelgenussscheinen bzw. Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Wandelgenussscheine bzw. Wandelschuldverschreibungen das Recht, ihre Wandelgenussscheine bzw. Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Genussrechts- bzw. Anleihebedingungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags eines Wandelgenussscheins bzw. einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Im Fall der Ausgabe von Optionsgenussscheinen bzw. Optionsschuldverschreibungen werden jedem Optionsgenussschein bzw. jeder Optionsschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Genussrechts- bzw. Anleihebedingungen zum Bezug von neuen Aktien der IKB Deutsche Industriebank AG berechtigen. Für auf Euro lautende, durch die Gesellschaft begebene Optionsgenussscheine bzw. Optionsschuldverschreibungen können die Genussrechts- bzw. Anleihebedingungen vorsehen, dass der nach Maßgabe dieser Ermächtigung festgelegte Optionspreis auch durch Übertragung von Teiloptionsgenussscheinen bzw. Teiloptionsschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teiloptionsgenussschein bzw. Teiloptionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag dieses Teiloptionsgenussscheins bzw. dieser Teiloptionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Genussrechts- bzw. Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden.

Sofern die Genusssscheine bzw. Schuldverschreibungen keine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Options- bzw. Wandlungspreis dem niedrigeren Betrag von 130% des volumengewichteten Durchschnittswerts der Aktienkurse der IKB-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) vom Beginn einer Platzierung bei institutionellen Investoren bis zur Festsetzung des Ausgabebetrags der Teilrechte (Preisfestsetzung) und 130% des volumengewichteten Durchschnittswerts der Aktienkurse der IKB-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten Stunde vor der Preisfestsetzung. Findet eine Platzierung bei institutionellen Investoren nicht statt, so ent-

spricht der Options- bzw. Wandlungspreis 130% des volumengewichteten Durchschnittswerts der Aktienkurse der IKB-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsentagen vor der Preisfestsetzung. Der niedrigere Betrag der beiden volumengewichteten Durchschnittskurse bei Platzierung bei institutionellen Investoren oder – bei Fehlen einer solchen Platzierung vor Preisfestsetzung – der volumengewichtete Durchschnittswert der fünf Börsentage wird nachfolgend als „Referenzkurs“ bezeichnet.

Im Fall der Ausgabe von Genussscheinen oder Schuldverschreibungen mit Wandlungspflicht entspricht der Wandlungspreis folgendem Betrag:

- 100% des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der IKB-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), die an den 20 Börsentagen, endend mit dem dritten Börsentag vor dem Tag der Wandlung, jeweils zuletzt festgestellt worden sind, geringer als oder gleich dem Referenzkurs ist;
- 125% des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der IKB-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), die an den 20 Börsentagen, endend mit dem dritten Börsentag vor dem Tag der Wandlung, jeweils zuletzt festgestellt worden sind, größer oder gleich 125% des Referenzkurses ist;
- dem arithmetischen Mittelwert der Kurse der IKB-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), die an den 20 Börsentagen, endend mit dem dritten Börsentag vor dem Tag der Wandlung, jeweils zuletzt festgestellt worden sind, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 125% des Referenzkurses ist;
- ungeachtet vorstehender Bestimmungen 125% des Referenzkurses, falls der Inhaber von Genussrechten oder Schuldverschreibungen vor Eintritt der Wandlungspflicht von einem bestehenden Wandlungsrecht Gebrauch macht.

Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet von § 9 Abs. 1 AktG auf Grund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Genussrechts- bzw. Anleihebedingungen wertwährend angepasst werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- bzw. Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Genussscheine oder Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Anleihebedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

Die Genussrechts- bzw. Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Optionsausübung bzw. der Wandlung keine Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der andernfalls zu liefernden Aktien dem nicht volumengewichteten Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der letzten die Aktien der Gesellschaft betreffenden Auktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 10 Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung bzw. der Optionsausübung entspricht.

Die Erfüllung der Bezugs- bzw. Wandlungsrechte der Inhaber von Genussrechten bzw. Schuldverschreibungen kann im Übrigen durch Hingabe von eigenen Aktien der Gesellschaft sowie durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 1 zu beschließenden Genehmigten Kapital 2009 oder aus einem zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließenden bedingten und/oder genehmigten Kapital erfolgen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Genussrechte und Schuldverschreibungen sowie die Genussrechts- und Anleihebedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibungen begebenden Konzernunternehmens festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis, Begründung einer Wandlungspflicht, Festlegung einer baren Zahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Lieferung existierender statt Ausgabe neuer Aktien, Options- bzw. Wandlungspreis gemäß den vorstehenden Vorgaben und Options- bzw. Wandlungszeitraum.

(c) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 618.749.990,40 Euro durch Ausgabe von bis zu 241.699.215 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009).

Das Bedingte Kapital 2009 dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelgenussrechten, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. März 2009 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehend unter Tagesordnungspunkt 2 lit. (b) beschriebenen Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

(d) Satzungsänderung

§ 5 der Satzung wird um einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 618.749.990,40 Euro durch Ausgabe von bis zu 241.699.215 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009).

Das Bedingte Kapital 2009 dient der Gewährung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelgenussrechten, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der

Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. März 2009 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des im Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. März 2009 zu Tagesordnungspunkt 2 lit. (b) jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Bezugs- bzw. Wandlungsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

Die auf § 5 Abs. 5 der Satzung in ihrer bisherigen Fassung folgenden Absätze verschieben sich durch die Einfügung des neuen Abs. 7 entsprechend.

3 Beschlussfassung über (a) die Aufhebung des von der Hauptversammlung am 27. März 2008 bezogen auf Tagesordnungspunkt 2 gefassten Beschlusses über die Durchführung einer Sonderprüfung zur Untersuchung möglicher Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern und (b) den Widerruf der Bestellung des insoweit von der Hauptversammlung bestellten Sonderprüfers

LSF6 Europe Financial Holdings, L.P. hat im Rahmen seines Einberufungsverlangens beantragt, wie folgt zu beschließen:

„Der von der Hauptversammlung am 27. März 2008 bezogen auf Tagesordnungspunkt 2 gefasste Beschluss über die Durchführung einer Sonderprüfung zur Untersuchung möglicher Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern wird aufgehoben. Die Bestellung des insoweit von der Hauptversammlung bestellten Sonderprüfers, Herrn Dr. Harald Ring, wird widerrufen.“

4 Beschlussfassung über (a) die Aufhebung des von der Hauptversammlung am 27. März 2008 bezogen auf Tagesordnungspunkt 3 gefassten Beschlusses über die Durchführung einer Sonderprüfung zur Untersuchung möglicher Pflichtverletzungen von Aufsichtsratsmitgliedern und (b) den Widerruf der Bestellung des insoweit von der Hauptversammlung bestellten Sonderprüfers

LSF6 Europe Financial Holdings, L.P. hat im Rahmen seines Einberufungsverlangens beantragt, wie folgt zu beschließen:

„Der von der Hauptversammlung am 27. März 2008 bezogen auf Tagesordnungspunkt 3 gefasste Beschluss über die Durchführung einer Sonderprüfung zur Untersuchung möglicher Pflichtverletzungen von Aufsichtsratsmitgliedern wird aufgehoben. Die Bestellung des insoweit von der Hauptversammlung bestellten Sonderprüfers, Herrn Dr. Harald Ring, wird widerrufen.“

LSF6 Europe Financial Holdings, L.P. hat in seinem Einberufungsverlangen mit Blick auf die vorstehenden Tagesordnungspunkte 3 und 4 folgende Begründung angegeben:

„Nach der aktienrechtlichen Kompetenzverteilung obliegt es Vorstand und Aufsichtsrat zu prüfen, ob frühere oder gegenwärtige Organmitglieder Pflichtverletzungen begangen haben. Gelangen Vorstand bzw. Aufsichtsrat zu dem Ergebnis, dass solche Pflichtverletzungen zu bejahen sind, so haben sie nach den dafür von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen weiter zu prüfen, ob der Gesellschaft gegen die Organmitglieder aufgrund der Pflichtverletzungen Ansprüche zustehen und ob diese Ansprüche im Interesse der Gesellschaft durchgesetzt werden können. LSF6 Europe Financial Holdings, L.P. hat keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft diese Verpflichtungen erfüllen. Da eine angemessene gesellschaftsinterne Befassung mit derartigen Angelegenheiten unter Wahrung der Vertraulichkeit möglich ist, liegt es nach Auffassung von LSF6 Europe Financial Holdings, L.P. nicht im Interesse der Gesellschaft, dass gesellschaftsinterne Sachverhalte im Rahmen einer Sonderprüfung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“

Die Beschlüsse, mit denen die Hauptversammlung am 27. März 2008 einen Sonderprüfer bestellt hat, sollen deshalb aufgehoben werden. Die Aufhebung dieser Beschlüsse kann nicht bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, die voraussichtlich am 27. August 2009 stattfindet, zurückgestellt werden, da davon auszugehen ist, dass der von der Hauptversammlung am 27. März 2008 bestellte Sonderprüfer seinen Prüfungsbericht zu einem vor diesem Hauptversammlungstermin liegenden Zeitpunkt einreicht, bevor die fraglichen Beschlüsse aufgehoben werden können.“

5 Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1, § 101 Abs. 1 AktG, §§ 1, 4 Abs. 1 DrittelbG und gemäß der derzeit gültigen Bestimmung des § 8 Abs. 1 der Satzung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft aus zehn von der Hauptversammlung und fünf von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

LSF6 Europe Financial Holdings, L.P. hat im Rahmen seines Einberufungsverlangens beantragt und der Aufsichtsrat schlägt vor,

- (a) Herrn Olivier Brahin, Head of European Real Estate Investments, Senior Managing Director, Lone Star Management Europe Ltd., London (Vereinigtes Königreich), der durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf an Stelle des aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Herrn Dr. Alfred Tacke zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden ist, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/2010 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen;
- (b) Herrn Dr. Lutz-Christian Funke, Direktor Unternehmensstrategie/Bereichsleiter der KfW Bankengruppe, Frankfurt am Main, der durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf an Stelle des aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Herrn Werner Oerter zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden ist, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/2010 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen;
- (c) Herrn Dr. Karsten von Köller, Geschäftsführer Lone Star Germany GmbH, Frankfurt am Main, der durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf an Stelle des aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Herrn Randolph Rodenstock zum Mitglied des Auf-

sichtsrats bestellt worden ist, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen;

- (d) Herrn Dr. Claus Nolting, Vorsitzender des Vorstands der COREALCREDIT BANK AG, München, der durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf an Stelle des aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Herrn Hermann Franzen zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden ist, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen;
- (e) Herrn Bruno Scherrer, Head of European Investments, Senior Managing Director, Lone Star Management Europe Ltd., Lancy (Schweiz), der durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf an Stelle des aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Herrn Detlef Leinberger zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden ist, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/2011 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen;
- (f) Herrn Dr. Andreas Tuczka, Head of European Financial Institutions, Lone Star Management Europe Ltd., London (Vereinigtes Königreich), der durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf an Stelle des aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Herrn Dieter Pfundt zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden ist, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/2010 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor,

- (g) Herrn Dr. Karl-Gerhard Eick, bis zum 28. Februar 2009 Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Deutsche Telekom AG und ab dem 1. März 2009 Vorsitzender des Vorstands der Arcandor AG, Köln, an Stelle des mit Ablauf dieser Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Herrn Dr. Martin Viessmann für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/2011 beschließt, neu in den Aufsichtsrat zu wählen;
- (h) Herrn Arndt G. Kirchhoff, Geschäftsführender Gesellschafter der Kirchhoff Gruppe, Attendorn, an Stelle des aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Herrn Dr. Christopher Pleister für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/2011 beschließt, neu in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Bundesregierung hat auf die Ausübung des ihr gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung zustehenden Vorschlagsrechts zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds verzichtet.

Die derzeitigen Mandate der zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind in der Anlage zu der vorliegenden Einladung aufgeführt.

Herr Bruno Scherrer wird als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen.

6 Beschlussfassung über die Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung

Nach dem Ausscheiden der KfW aus dem Kreis der Aktionäre der Gesellschaft soll das Vorschlagsrecht der Bundesregierung in der Satzung im Zusammenhang mit den Wahlen zum Aufsichtsrat entfallen. Die Bundesregierung hat sich mit der Streichung des Vorschlagsrechts einverstanden erklärt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 8 Abs. 1, 2. Halbsatz der Satzung wird gestrichen, so dass § 8 Abs. 1 der Satzung künftig wie folgt lautet:

„Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern.“

7 Beschlussfassung über die Änderung von § 13 Abs. 1 der Satzung

Zur Erhöhung der Flexibilität bei der Auswahl eines geeigneten Hauptversammlungsortes soll die Hauptversammlung künftig nicht nur am Gesellschaftssitz in Düsseldorf bzw. am Sitz einer deutschen Börse, sondern alternativ auch in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern stattfinden können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

§ 13 Abs. 1 der Satzung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.“

8 Beschlussfassung über die Änderung von § 15 Abs. 1 der Satzung

Die Bestimmungen der Satzung betreffend die Person des Vorsitzenden der Hauptversammlung sollen neu gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 15 Abs. 1 der Satzung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitzende der Hauptversammlung wird durch den Aufsichtsrat gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Aufsichtsrats als auch Dritte ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Unternehmen angehören, es sei denn, sie sind von Gesetzes wegen von der Wahrnehmung des Versammlungsvorsitzes ausgeschlossen.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 1 der Tagesordnung

Der Vorstand erstattet gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht zu Punkt 1 der Tagesordnung über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgeben zu dürfen.

Dieser Bericht ist ab der Einberufung der Hauptversammlung unter der Internet-Adresse <http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp> zugänglich. Er liegt darüber hinaus während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungssaal zur Einsichtnahme aus. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Dem Vorstand sollen mit Zustimmung des Aufsichtsrats flexible Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, um im Interesse der Gesellschaft Finanzierungsmöglichkeiten zur Nutzung von Geschäftschancen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis zur Verfügung zu haben. Aus diesem Grund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, die Schaffung dieses genehmigten Kapitals 2009 in der Höhe von insgesamt bis zu 247.499.996,16 Euro zu beschließen.

Den Aktionären ist bei der Ausnutzung dieser Ermächtigung grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand soll jedoch dazu ermächtigt werden, das Bezugsrecht in bestimmten, im Beschlussvorschlag einzeln benannten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

- Der Vorstand soll dazu ermächtigt werden, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen, um im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Hierdurch wird die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erleichtert, insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag. Die als freie Spitzen durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entstandenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Kapitalerhöhung gegen Baranlagen zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt werden, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird es der Verwaltung ermöglicht, die neuen Aktien zeitnah und zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen im Regelfall erforderlichen Abschlag, zu platzieren. Hierdurch kann ein höherer Emissionserlös erzielt werden, was den Interessen der Gesellschaft dient.

Dem Bedürfnis der Aktionäre nach Schutz vor Verwässerung ihres Anteilsbesitzes wird durch eine großemäßige Beschränkung der Kapitalerhöhung sowie dem börsenkursnahen Ausgabepreis der Aktien Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Ermächtigung räumt dem Vorstand nur die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses ein, wenn die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien weder im Zeitpunkt des Ausnutzens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung insgesamt 10% des Grundkapitals überschreiten. Auf diese Begrenzung sind die Veräußerung eigener Aktien und die Ausgabe von Aktien aus einem anderen genehmigten Kapital anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgen. Darüber hinaus sind auch diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Genussscheinen und/oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Genussscheine und/oder Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Hinzu kommt, dass den Aktionären aufgrund des börsennahen Ausgabepreises sowie der großemäßigen Beschränkung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit offensteht, ihre Beteiligungsquoten durch den Zukauf von Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse aufrechtzuerhalten.

- Weiter soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen zu können, sofern dies erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen (nachstehend „Schuldverschreibungen“) ein Bezugsrecht auf neue Aktien einzuräumen. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von zukünftig eventuell ausgegebenen Schuldverschreibungen dient dazu, deren Inhaber so zu stellen, als hätten sie von ihren Rechten aus den

Schuldverschreibungen bereits Gebrauch gemacht und seien bereits Aktionäre. Dies dient der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Durch diesen Verwässerungsschutz wird verhindert, dass möglicherweise der Options- bzw. Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen ermäßigt werden müsste. Dadurch wird insgesamt ein höherer Mittelzufluss sichergestellt.

- Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, den Vorstand bei Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen zu ermächtigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien zu leisten. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend zu nutzen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Hingabe von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst hierdurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von der Möglichkeit der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch machen wird und dies nur dann tun, wenn eine Ausnutzung nach seiner Einschätzung und der des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Er wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung berichten. Für alle hier vorgeschlagenen Fälle des Bezugsrechtsausschlusses ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Abs. 4, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 2 der Tagesordnung

Der Vorstand erstattet gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht zu Punkt 2 der Tagesordnung über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandel- bzw. Optionsgenussscheine und/oder Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgeben zu dürfen.

Auch dieser Bericht ist ab der Einberufung der Hauptversammlung unter der Internet-Adresse <http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp> zugänglich. Er liegt darüber hinaus während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungssaal zur Einsichtnahme aus. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen und/oder Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 900 Millionen Euro soll die Möglichkeiten der IKB Deut-

sche Industriebank AG zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ihr gesetzliches Bezugsrecht auf die Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen zu. Um die Abwicklung zu erleichtern, kann vorgesehen werden, dass die Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium mehrerer Kreditinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden, die Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligungsquote zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand soll darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt sein, in bestimmten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch volle Beträge. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist sinnvoll und in der Praxis üblich, weil die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen regelmäßig in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Vorteilen für die Aktionäre stehen. Der Verwässerungseffekt hält sich auf Grund der Beschränkung auf Spitzenbeträge in vernachlässigenswerten Grenzen. Die insoweit vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen werden bestmöglich verwertet.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von zukünftig eventuell ausgegebenen Genussscheinen bzw. Schuldverschreibungen dient dazu, deren Inhaber so zu stellen, als hätten sie von ihren Rechten aus den Genussscheinen bzw. Schuldverschreibungen bereits Gebrauch gemacht und als seien sie bereits Aktionäre. Durch diesen Verwässerungsschutz wird verhindert, dass möglicherweise der Options- bzw. Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen ermäßigt werden müsste. Dadurch wird insgesamt ein höherer Mittelzufluss sichergestellt.

Der Vorstand soll schließlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Ausgabe der Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen zu einem Kurs erfolgt, der den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert dieser Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen von Zinssatz und Options- bzw. Wandlungspreis der Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen zu erreichen. Dies wäre bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und bei Genussscheinen bzw. Schuldverschreibungen der Konditionen) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten würde aber das über mehrere Tage bestehende Marktrisiko zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Genussscheine bzw. Schuldverschreibung und somit zu weniger marktnahen Konditionen führen. Ferner ist bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte wegen der Ungewissheit ihrer Ausübung die erfolgreiche Platzierung der Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich hindert die Länge der bei Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte einzuhaltenden Mindestbezugsfrist von zwei Wochen die Reaktion auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse, was zu einer nicht optimalen Kapitalbeschaffung führen kann.

Die Interessen der Aktionäre werden bei diesem Bezugsrechtsausschluss dadurch gewahrt, dass die Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter ihrem theoretischen Marktwert ausgegeben werden dürfen, wodurch der rechnerische Wert des Bezugsrechts auf beinahe Null sinkt. Der Beschluss sieht daher vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der Genussscheine bzw.

Schuldverschreibungen zu der Ansicht gelangt sein muss, dass der vorgesehene Ausgabebetrag zu keiner nennenswerten Verwässerung des Wertes der Aktien führt. Soweit es der Vorstand in der jeweiligen Situation für angemessen hält, sachkundigen Rat einzuholen, kann er sich der Unterstützung durch Experten, z.B. durch die die Emission begleitenden Konsortialbanken, eine unabhängige Investmentbank oder einen Sachverständigen bedienen, die dem Vorstand in geeigneter Form bestätigen, dass eine nennenswerte Verwässerung des Anteilswertes nicht zu erwarten ist. Unabhängig von der Prüfung durch den Vorstand ist eine marktgerechte Konditionenfestsetzung, wie bereits erwähnt, im Falle der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Zwar werden nach der vorgeschlagenen Ermächtigung die Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen zu einem festen Ausgabebetrag angeboten; jedoch werden einzelne Bedingungen der Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufaufträge festgelegt und so der Gesamtwert der Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen marktnah bestimmt. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt. Diese Art des Bezugsrechtsausschlusses ist außerdem auf Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung beschränkt. In diesem Rahmen hält es der Gesetzgeber den Aktionären für zumutbar, ihre Beteiligungsquote durch Käufe am Markt aufrechtzuerhalten. Auf diese 10%-Grenze sind Aktien der IKB Deutsche Industriebank AG anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder von der Gesellschaft veräußert werden.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt 585.075.911 Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte, die im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ausgeübt werden können, beträgt 585.075.911 Stimmen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (Mittwoch, 4. März 2009, 00.00 Uhr) durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich.

Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in Textform in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen. Anmeldung und Nachweis müssen spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Mittwoch, 18. März 2009, 24.00 Uhr) der

IKB Deutsche Industriebank AG

c/o Haubrok Corporate Events GmbH

Landshuter Allee 10

D – 80637 München

Telefax: +49 (0)89/ 210 27 289

E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

zugehen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Vollmachten, die nicht an ein anderes Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung erteilt werden, bedürfen der Schriftform.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Stimmrechtsvertreter werden gemäß den von den Aktionären erteilten Weisungen abstimmen. Vollmachten und Weisungen sind schriftlich zu erteilen. Ohne die Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Vollmachten und Aufträge zur Ausübung des Rede- und Fragerechts, zur Stellung von Anträgen und zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen und sich zu Anträgen von Aktionären während der Hauptversammlung, die nicht zuvor angekündigt worden sind, der Stimme enthalten werden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von § 126 AktG und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

IKB Deutsche Industriebank AG

c/o Haubrok Corporate Events GmbH

Landshuter Allee 10

D – 80637 München

Telefax: +49 (0)89/ 210 27 289

E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Unter dieser Adresse rechtzeitig eingegangene Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Punkten dieser Tagesordnung werden nach Nachweis der Aktionärs-eigenschaft des Antragstellers und soweit sie den anderen Aktionären zugänglich zu machen sind, auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp> zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls dort zugänglich gemacht.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Eröffnungsreden des Versammlungsleiters und des Vorstandsvorsitzenden können von jedem Interessierten im Internet verfolgt werden. Ein entsprechender Zugang wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp> zur Verfügung gestellt. Die Rede des Vorstandsvorsitzenden steht auch nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung.

Düsseldorf, im Februar 2009

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Anlage zu Tagesordnungspunkt 5:

Die unter Tagesordnungspunkt 5 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder sind bei den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats (a)) oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums (b)):

Herr Olivier Brahin

(a) COREALCREDIT BANK AG

(b) -

Herr Dr. Karl-Gerhard Eick

Konzernmandate gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 AktG sind durch * gekennzeichnet.

(a) T-Mobile International AG*
T-Systems Enterprise Services GmbH*
T-Systems Business Services GmbH*
Deutsche Bank AG
FC Bayern München AG
STRABAG Property and Facility Services GmbH

(b) HELLENIC TELECOMMUNICATIONS ORGANIZATION S.A. (OTE S.A.)*
CORPUS SIREO Holding GmbH & Co. KG (Vorsitzender)
Thomas Cook Group plc

Herr Dr. Lutz-Christian Funke

(a) -

(b) Dedalus GmbH & Co. KG (stellv. Vorsitzender)

Herr Arndt G. Kirchhoff

(a) DEKRA AG
KOSTAL Verwaltungsgesellschaft mbH

(b) DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH
LEWA Attendorn GmbH

Herr Dr. Karsten von Köller

(a) COREALCREDIT BANK AG (stellv. Vorsitzender)
MHB-Bank Aktiengesellschaft (stellv. Vorsitzender)

(b) W.P.Carey & Co. LLC

Herr Dr. Claus Nolting

(a) -

(b) -

Herr Bruno Scherrer

(a) COREALCREDIT BANK AG (Vorsitzender)
MHB-Bank Aktiengesellschaft (Vorsitzender)

(b) -

Herr Dr. Andreas Tuczka

(a) -

(b) -